



Strassenreglement Siedlung und Landschaft

Gesamtrevision

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00115

Datum
25.04.2025

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Rümlingen
Häufelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1	Inhalt	7
§ 2	Geltungsbereich	7
§ 3	Organisation.....	8
B.	Planung und Projektierung	9
§ 4	Strassennetzplan.....	9
§ 5	Bau- und Strassenlinienplan	10
§ 6	Baubewilligungspflichtige Strassen	10
§ 7	Bauprojekt	10
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	11
§ 9	Kreditbeschluss	11
§ 10	Orientierungsversammlung	11
§ 11	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren.....	12
§ 12	Plangenehmigung	12
C.	Landerwerb.....	13
§ 13	Landerwerbsarten.....	13
§ 14	Regel und Ausnahme	13
§ 15	Freihändiger Landerwerb	13
§ 16	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	14
§ 17	Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts.....	14
D.	Bau, Ausbau und Korrektion	15
§ 18	Zuständigkeit.....	15
§ 19	Baubeginn	15
§ 20	Werkleitungen	15
§ 21	Beleuchtung.....	16
§ 22	Instandstellung	16
§ 23	Gestaltung von Freiflächen	16
E.	Unterhalt und Winterdienst.....	18

§ 24	Zuständigkeit.....	18
§ 25	Winterdienst	18
F.	Finanzierung	19
§ 26	Kostentragung.....	19
§ 27	Definitionen Neuanlage und Korrektion.....	19
§ 28	Landerwerbskosten	20
§ 29	Baukosten	20
§ 30	Beitragsperimeterplan	21
§ 31	Kostenverteilungstabelle.....	22
§ 32	Verteilung Landerwerbskosten.....	22
§ 33	Verteilung Baukosten.....	22
§ 34	Kostenverteilung.....	23
§ 35	Beitragsverfügung.....	24
§ 36	Rechtsmittel.....	24
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen.....	25
§ 37	Zuständigkeit.....	25
§ 38	Gemeingebrauch.....	25
§ 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	25
§ 40	Parkierungsgebühren.....	26
§ 41	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	26
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	27
§ 42	Stützmauern und Einfriedungen.....	27
§ 43	Gartenanlagen und Vorplätze.....	27
§ 44	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	28
§ 45	Übernahme von Privatstrassen	28
§ 46	Strassennamen, Gebäudenummern.....	28
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	29
§ 47	Rechtspflege	29
§ 48	Eröffnung von Verfügungen.....	29
§ 49	Strafen.....	29
§ 50	Übergangsbestimmungen.....	29

§ 51	Inkraftsetzung.....	30
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts.....	30
	Beschlussfassung.....	31
	Anhang 1: Skizze Beitragsperimeter	32
	Anhang 2: Verfahrensablauf	33

Reglements-Bestimmungen (orientierend)

Reglementstext

Der Reglementstext sowie die dazugehörenden Fussnoten sind verbindlich und unterliegen dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Kommentar

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Abkürzungen (orientierend)

ARP	<i>Amt für Raumplanung</i>
RBG	<i>kantonales Raumplanungs- und Baugesetz Baselland</i>
RBV	<i>Verordnung zum RBG</i>
EG ZBG	<i>kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches Baselland</i>
EntG	<i>kantonales Gesetz über die Enteignung</i>
GemG	<i>kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden Baselland</i>
kWaG	<i>kantonales Waldgesetz Baselland</i>
StraG	<i>kantonales Strassengesetz Baselland</i>
RPG	<i>eidgenössisches Raumplanungsgesetz</i>
WaG	<i>eidgenössisches Waldgesetz</i>
WaV	<i>Verordnung zum WaG</i>

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.
- 2 Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

*Reglementstext**Kommentar*

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

B. Planung und Projektierung

§ 4 Strassennetzplan

- 1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne. § 34 Abs. 1 RBG
- 2 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. § 17 RBG
- 3 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.
- 4 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard wie folgt fest:

Typ	Funktion	Ausbaustandard	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Weg	Fussgängersichernde Massnahmen
ES	Erschliessungsstrasse	4.00 – 5.50 m	Wünschbar: Verkehrsberuhigter Strassenbau (vor allem in W-Zonen)
EW	Erschliessungsweg	3.00 – 4.50 m	Keine
FW	Fussweg / Fussgängerverbindung	In der Regel 1.50 – 2.00 m	Bei FW auf Strasse innerhalb Baugebiet: Verkehrsberuhigter Strassenausbau oder Trottoir
WW	Wanderweg / Wanderwegverbindung	1.00 – 2.50 m ausserhalb Baugebiet ohne Hartbelag	Bei WW auf Strasse innerhalb Baugebiet: Verkehrsberuhigter Strassenausbau oder Trottoir
ESa	Erschliessungsstrasse ausserhalb Bauzone	2.50 – 4.50 m	

*Reglementstext**Kommentar*

- 5 Abweichungen vom Ausbaustandard von Verkehrsanlagen werden in begründeten Fällen vom Gemeinderat festgelegt.

§ 5 Bau- und Strassenlinienplan

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassen-netzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feiner-schliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflä-chen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

§ 35 Abs. 1 RBG

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkie-rungsanlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projek-tierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Er-fordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

§ 6 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf ei-nen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 7 Bauprojekt

- 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

*Reglementstext**Kommentar*

- 2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.
- 3 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

Für die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung gelten § 84 und § 85 RBG

§ 10 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

§ 11 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

- 1 Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

§ 43 EntG

Das Planauflageverfahren richtet sich nach § 40 EntG, das abgekürzte Verfahren nach 41 EntG.

- 2 Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 44 Absatz 1 EntG

§ 12 Plangenehmigung

- 1 Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- 2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.
- 3 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Abs. 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Abs. 2 EntG).

C. Landerwerb

§ 13 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 14 Regel und Ausnahme

- 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- 2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 15 Freihändiger Landerwerb

- 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 16 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

- 1 Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 18 Zuständigkeit

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig. *§ 27 ff. StraG*
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher. *§ 33 Abs. 3 StraG*

§ 19 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällige vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 20 Werkleitungen

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. *Insbesondere § 26 Abs. 3 und 6 StraG*
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessung von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 21 Beleuchtung

- 1 Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete normgerecht zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, der Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.
- 2 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.
- 3 Die Kosten trägt die Gemeinde.
- 4 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist die Beleuchtung, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 22 Instandstellung

- 1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- 2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst der gleichen Güte zu ersetzen.
- 3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

§ 23 Gestaltung von Freiflächen

Freiflächen bzw. Rabatten, Grünflächen, Restflächen und Böschungen, die in naher Zukunft nicht überbaut werden,

Reglementstext

Kommentar

sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs möglichst naturnah gestaltet und unterhalten werden.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 27 ff. StraG

§ 25 Winterdienst

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

F. Finanzierung

§ 26 Kostentragung

- 1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- 2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.
- 3 Die Strassenunterhaltskosten werden allein von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Definitionen Neuanlage und Korrektion

- 1 Als Neuanlage gilt:
 - a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
 - b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- 2 Als Korrekturen gelten:
 - a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
 - b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

*Reglementstext**Kommentar*

- 3 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:
 - a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
 - b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
 - c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

- 1 Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:
 - a. Planung
 - b. Projektierung und Bauleitung
 - c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
 - d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
 - e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
 - f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
 - g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
 - h. Kapitalkosten

*Reglementstext**Kommentar*

- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)
- 2 Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubezahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.
- 2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.
- 3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
 - a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
 - b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
 - c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- 4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.
- 5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- 6 Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Kostenverteilungstabelle

- 1 Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 32 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss § 27 werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft gemäss § 29 und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümerschaft	Gemeinde
Verkehrsflächen, inkl. fussgängersichernde Massnahmen, Parkierungsflächen und Nebenanlagen	100 %	0 %
für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %
für Wanderwege ausserhalb Bauzone	0 %	100 %
für private Hoferschliessung	100 %	0 %

§ 33 Verteilung Baukosten

- 1 Die Baukosten gemäss § 28 werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft gemäss § 29 und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Reglementstext

Kommentar

2 Bei Neuanlagen gemäss § 4

Anlageteile, Funktion	Beitragspflichtige Grundeigentümerschaft	Gemeinde
Verkehrsflächen, inkl. Trottoirs, Parkierungsflächen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan:		
- Erschliessungsstrasse	90 %	10 %
- Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	90 %	10 %
für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen, Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	0 %	100 %

3 Bei Korrekturen gemäss § 4

Anlageteile, Funktion	Beitragspflichtige Grundeigentümerschaft	Gemeinde
Verkehrsflächen, inkl. Trottoirs, Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan:		
- Erschliessungsstrasse	0 %	100 %
- Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	0 %	100 %
für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen, Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	0 %	100 %

- 4 In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden¹.

¹ jedoch immer im Rahmen von § 90 EntG

§ 34 Kostenverteilung

- 1 Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

*Reglementstext**Kommentar*

- 2 Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.
- 3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 35 Beitragsverfügung

- 1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümerin ist.
- 2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- 3 Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zuzüglich 2 % aber bis zu maximal 6 % geschuldet.
- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrags gewähren.

§ 36 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

§ 38 Gemeingebrauch

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Betreffend Haftung und zu Schadenersatzansprüchen ist die übergeordnete Gesetzgebung massgebend. Bei Verkehrsunterbrechung infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

<i>Reglementstext</i>	<i>Kommentar</i>
2 Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen CHF 100 und CHF 5'000.	
3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.	

§ 40 Parkierungsgebühren

Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen als Dauerparkplatz kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Der Gemeinderat erlässt das entsprechende Reglement.

§ 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

§ 42 und § 43 StraG

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 42 Stützmauern und Einfriedungen

- 1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. *Insbesondere § 92 RBG und 99 RBG*
- 2 Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. *§ 120 Abs. 1 lit. e RBG*
- 3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 43 Gartenanlagen und Vorplätze

- 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 56 RBV, § 101 Abs. 2 RBG, § 17 StraG, § 105 RBG

§ 45 Übernahme von Privatstrassen

- 1 Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse entsteht.
- 2 Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

§ 46 Strassennamen, Gebäudenummern

- 1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- 2 Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.
- 3 Die Gebäude sind zu nummerieren.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Gemäss § 171a bis § 171p und § 172 bis § 176 GemG

§ 48 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 49 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

§ 50 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

*Reglementstext**Kommentar*

§ 51 Inkraftsetzung

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindepräsidentin

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe

im Amtsblatt Nr. vom

Leiterin Gemeindeverwaltung

Planaufgabe:

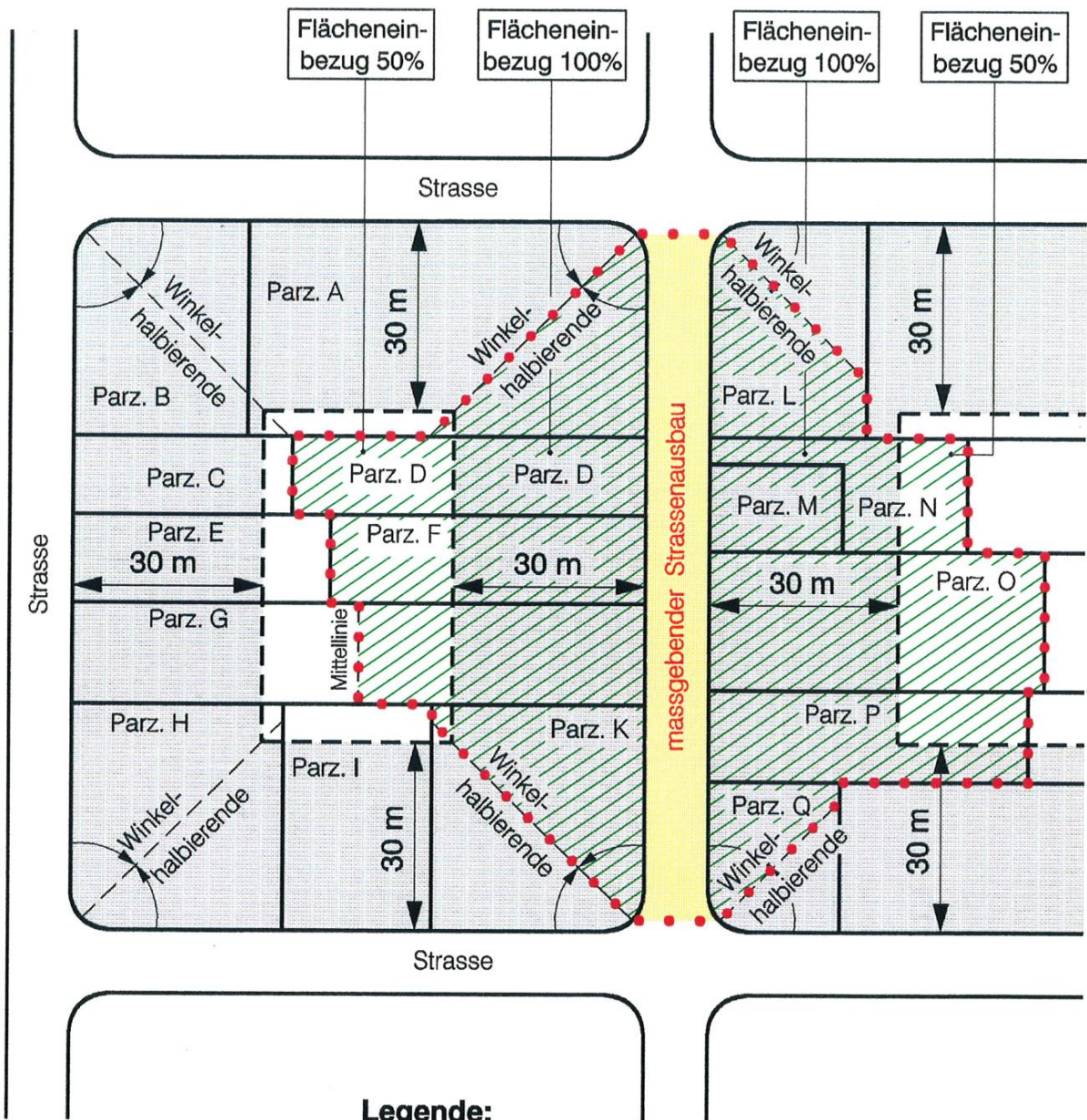
Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. vom



Die Landschreiberin

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt
Nr. vom

Anhang 1: Skizze Beitragsperimeter



Legende:

- • • Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen

Anhang 2: Verfahrensablauf

Information und Mitwirkung der Bevölkerung	Die betroffenen GrundeigentümerInnen und die Beitragspflichtigen werden jeweils zu einer Besprechung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat verabschiedeter Bau- und Strassenlinienplan oder ein darauf abgestütztes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegen
Beschlussfassung	Strassennetzplan sowie Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
Genehmigung	Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.
Auflageverfahren	Bau- und Strassenlinienpläne und Bauprojekte sind nach der Beschlussfassung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde Rümlingen bekanntgegeben. Die GrundeigentümerInnen, deren Grundstücke betroffen oder beitragspflichtig sind, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
Einsprache und Beschwerdeverfahren	Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegebenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
Entschädigungsforderungen	Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Steuer- und Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen. Im Übrigen gelten die massgebenden Vorschriften des Enteignungsgesetzes.